

# Bundesgesetzblatt <sup>4397</sup>

Teil I

G 5702

---

**2002**                      **Ausgegeben zu Bonn am 22. November 2002**                      **Nr. 80**

---

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenzen des Freihafens Hamburg . . . . . FNA: 613-7-4	4398
8. 11. 2002	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung . . . . . FNA: neu: 806-21-7-69	4401
11. 11. 2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht . . . . . FNA: 925-5	4408
12. 11. 2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung . . . . . FNA: 860-5-10	4409
12. 11. 2002	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes) . . . . . FNA: 1104-5, 2124-21	4410
13. 11. 2002	Berichtigung des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes . . . . . FNA: 310-4/6, 310-4, 400-1	4410

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Verkündungen im Verkehrsblatt . . . . .	4411
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	4412

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Grenzen des Freihafens Hamburg  
Vom 30. Oktober 2002**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

**Änderung der Grenzen des Freihafens**

Die Verordnung über die Grenzen des Freihafens Hamburg vom 22. August 1997 (BGBl. I S. 2320), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Mai 2002 (BGBl. I S. 1546), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1  
(zu § 1 Abs. 1)

Alter Freihafen

Die Grenze gegen das östlich des Köhlbrands gelegene Gebiet des Freihafens Hamburg – Alter Freihafen – verläuft am westlichen Rand der Eisenbahnbrücke über die Norderelbe nach Süden, vom Ende der Brücke 380 Meter am Maschenzaun entlang – diesen im Freihafen belassend – in südsüdwestlicher Richtung bis zum Eisenbahntor über der Tunnelstraße. Hier überquert sie auf einer Länge von 5 Metern das Gleis der Hafenbahn in nordwestlicher Richtung. Sodann verläuft sie am Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 790 Meter erst in südsüdwestlicher und dann in westsüdwestlicher Richtung bis hin zum Ende des Maschenzauns am Schnittpunkt der Straßen Veddeler Damm und Am Saalehafen. Dort biegt sie nach Südosten und führt in gerader Linie über Fahrbahnen und Bürgersteige bis zum Grenzweiser auf der Stützmauer der Hafenanlage und folgt ihr in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Ecke der Fußgängerunterführung, überquert die Gleisanlagen bis zur südlichen Ecke dieser Unterführung, wendet sich dann nach Südwesten und verläuft in dieser Richtung 7,8 Meter auf der Flügelmauer. Sie folgt dann dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – in südwestlicher Richtung über die Venloer Brücke, wendet sich von deren südlichen Widerlager auf einer Länge von 2,4 Metern in westliche, dann 21,2 Meter in südwestliche Richtung, biegt erneut in westliche Richtung um und wendet sich nach 68,8 Metern auf einer Länge von 9,9 Metern in südwestliche Richtung bis zum Bahnübergang Harburger Chaussee. Sie überquert in dieser Richtung die Gleise auf einer Länge von 26 Metern und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – auf dem Deich am Berliner Ufer über den Grenzübergang Harburger Chaussee 1257 Meter in westsüdwestlicher Richtung. Sie führt dann 8 Meter nach Südwesten, biegt erneut in westsüdwestlicher Richtung um und überquert die Deichauffahrt in einer Länge von 13 Metern. Von dort folgt sie wieder dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – zunächst in gleicher Richtung 200 Meter, wendet sich dann in einem Bogen von 53 Metern nach Nordwesten und verläuft 544 Meter in dieser Richtung bis 30 Meter vor die Klütjenfelder Straße. Sie biegt – dem Maschenzaun weiter folgend – nach Süden ab und führt, nach 2 Metern erneut in westsüdwestlicher Richtung abbiegend, 23 Meter in gerader Linie bis zum Ende des Maschenzauns. Dort überquert sie in nordnordwestlicher Richtung das Potsdamer Ufer, knickt nach 53 Metern – durch Grenzweiser gekennzeichnet – im rechten Winkel ab, überquert die Klütjenfelder Straße bis zum Geländer auf der Hochwasserschutzwand, wendet sich – zunächst dem Geländer folgend – erneut in nordnordwestlicher Richtung bis zum westlichen Bürgersteig der Klütjenfelder Straße, biegt im rechten Winkel in westsüdwestlicher Richtung ab und stößt wieder auf den Maschenzaun. Sie verläuft weiter

am Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – um das Grundstück des Zollamts Ernst-August-Schleuse herum auf dem Damm zwischen Klütjenfelder Hafen und Ernst-August-Kanal bis an dessen Ende. Von dort setzt sie sich in nordwestlicher Richtung auf dem Wasser fort bis zu dem Punkt im Reiherstieg, in dem sich die Linien schneiden, die durch zwei Grenzweiser auf den sich gegenüberliegenden Ufern bestimmt werden. Von dort führt sie in gerader Linie über den Reiherstieg zu der durch Grenzweiser bezeichneten Stelle am oberen Rand der südlichen Uferböschung neben der östlichen Einfahrt zur Ellerholzschleuse und setzt sich dort 47,5 Meter nach Westen auf der Böschungsoberkante bis zum Maschenzaun quer zur Uferböschung fort. Sie folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – zuerst 1,5 Meter nach Süden, dann 16 Meter nach Westen und schließlich 4 Meter nach Süden. Sie überquert den Ellerholzweg auf einer Länge von 10 Metern in südwestlicher Richtung und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 5 Meter in südlicher und 253 Meter in südsüdwestlicher Richtung. Dort wendet sie sich 15,5 Meter nach Süden und anschließend 30,5 Meter nach Südsüdwesten. Sie knickt im rechten Winkel nach Westnordwest ab, überquert das zum Ellerholzweg führende Gleis der Hafentramway auf einer Länge von 7 Metern, wendet sich dann im rechten Winkel nach Südsüdwesten und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 495 Meter in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann nach Südsüdosten, um nach 5 Metern wieder nach Südsüdwesten abzubiegen, folgt weiter dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend –, bis sie nach 138 Metern im rechten Winkel nach Westnordwesten abbiegt und 5 Meter in dieser Richtung verläuft. Von dort führt sie 134,5 Meter in einem Bogen über Südsüdwesten nach Süden, bis sie 3 Meter vor der östlichen Brückenrampe der Brückenauffahrt Neuhof nach Südosten abknickt. Von dort folgt sie der Brückenrampe und der Brückenauffahrt Neuhof in einem Abstand von 3 Metern bis zur Nordostecke der Fußgängertreppe an der Ostseite der Brückenauffahrt. Sie folgt der Ostkante dieser Treppe und biegt vor der Brückenauffahrt in einem annähernd rechten Winkel nach Westnordwesten ab, überquert auf einer Länge von 29 Metern die Fahrbahnen bis zum westlichen Geländer an der Brückenabfahrt. Dort wendet sie sich nach Nordwesten, verläuft 43 Meter in dieser Richtung und knickt dann im rechten Winkel nach Südwesten ab. Sie folgt in einem Abstand von 5 Metern der Köhlbrandbrücke 135 Meter in südwestlicher Richtung. Dann wendet sie sich nach Südsüdwesten und verläuft 30 Meter in dieser Richtung. Sie knickt dann nach Westnordwesten ab, überquert das Freihafengleis der Hafentramway und folgt anschließend 1615 Meter dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – entlang der Köhlbrandbrücke. Anschließend führt sie in einem Bogen von 237 Metern in nördlicher Richtung bis zur Roßbrücke. Sie überquert den Roßkanal 55 Meter auf der östlichen Seite der außerhalb des Freihafens liegenden Brücke, biegt am Nordende der Brücke 2 Meter nach Osten ab und folgt dem Maschenzaun und der westlichen Außenmauer des Gebäudes auf dem Flurstück 454 am Roßweg – beide im Freihafen belassend – 193 Meter in nördlicher Richtung. Danach folgt sie der Nordseite dieses Gebäudes und dem anschließenden Maschenzaun – beide im Freihafen belassend – zuerst 9,3 Meter in östlicher, dann 2,5 Meter in nördlicher und anschließend 11,7 Meter in östlicher Richtung bis zu einem mit einem Grenzweiser versehenen Pfahl. Hier wendet sie sich im rechten Winkel – den neuen Roßweg überquerend – nach Norden, 5 Meter nach Nordosten, wiederum 88 Meter in gerader Richtung an der Westseite des Maschenzauns nach Norden und 4,5 Meter nach Nordosten. Sie folgt sodann dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – an der Ostseite der Straßen Köhlbranddeich und Tollerortweg zunächst 24 Meter nach Norden, 70 Meter nach Nordosten, 135 Meter nach Nordnordosten und 7 Meter nach Nordosten. Von hier verläuft sie – weiter dem im Freihafen verbleibenden Maschenzaun folgend – an der Ostseite des Tollerortweges in einem 318 Meter langen weiten Bogen zunächst nach Nordnordosten, darauf nach Norden und dann wieder nach Nordnordosten bis zu der am nördlichen Ende dieser Straße gelegenen Kehre. Von hier aus folgt sie dem in ca. 5 Meter Abstand parallel zur Böschung des Kohlschiffhafens verlaufenden Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 265 Meter in gerader Linie nach Nordnordosten. Danach wendet sie sich – weiter dem Maschenzaun folgend und diesen im Freihafen belassend – in einem leichten Bogen von 136 Metern nach Nordnordwesten, verläuft dann 655 Meter in dieser Richtung bis hin zur Kehre am Ende des Schifferweges. An diesem Punkt wendet sie

sich – am Maschenzaun verlaufend und diesen im Freihafen belassend – 5 Meter nach Nordnordosten, dann 11 Meter nach Nordosten, anschließend 6,5 Meter nach Norden und schwenkt dann 40 Meter nach Westen. Von dort verläuft sie 25 Meter nach Westnordwesten bis hin zu der durch Grenzweiser gekennzeichneten Pfahlgruppe. Sie biegt sodann nach Nordnordosten ab und verläuft in gerader Linie 90 Meter in die Norderelbe hinein. Sie biegt sodann nach Ostnordosten ab und verläuft in gerader Linie im Strom bis in Höhe der Westkante der Dockzugangsbrücke – vom Nordufer der Kaizunge Tollerort und des Wendemuthkais (Steinwerder) zwischen 45 und 125 Meter entfernt. Dort wendet sie sich auf 385 Meter in östlicher Richtung – von der Kaimauer in Höhe des Trockendocks 105 Meter entfernt – und verläuft weiter in gerader Linie in der Norderelbe bis zur Flussmitte bei Kilometer 623. Sie folgt dem Elblauf in Flussmitte bis Kilometer 621 und wendet sich dort nordostwärts auf einer Länge von 485 Metern bis zur Mitte der Einfahrt zum Baakenhafen. Sie verläuft in östlicher Richtung 1123 Meter in der Mitte des Baakenhafen, wendet sich dort im rechten Winkel zum Nordufer und trifft nach 35 Metern auf den Versmannkai. Sie verläuft in gerader Linie weiter, überquert die Kaianlagen zwischen den Schuppen 24 B und 25 A und trifft nach 91 Metern auf die Versmannstraße. Von dort folgt sie der Versmannstraße auf der Südseite 66 Meter nach Osten und knickt dann im rechten Winkel über die Versmannstraße nach Norden ab. Nach 58 Metern wendet sie sich nach Osten und folgt dort dem weiten Bogen des Maschenzauns – diesen im Freihafen belassend – nach Südosten bis an die Eisenbahnbrücke über die Norderelbe.“

2. In der Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 wird die Angabe „°“ jeweils durch die Angabe „Grad“ und die Angabe „m“ jeweils durch die Angabe „Meter“ ersetzt und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Anlage 2  
(zu § 1 Abs. 2)

Waltershof“.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2002

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –  
Fachrichtung Schuhfertigung**

**Vom 8. November 2002**

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**§ 1**

**Ziel der Prüfung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung

mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Schuhfertigung zugeordnet werden kann, und danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt, oder
2. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis in der Schuhfertigung

nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

**§ 3**

**Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

**§ 4**

**Fachrichtungsübergreifender Teil**

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen

kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
  - a) Produktionsformen,
  - b) Wirtschaftssysteme,
  - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
  - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
  - a) Betriebsorganisation:
    - aa) Aufbauorganisation,
    - bb) Arbeitsplanung,
    - cc) Arbeitssteuerung,
    - dd) Arbeitskontrolle,
  - b) Organisations- und Informationstechniken,
  - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
  - a) Grundrechte,
  - b) Gesetzgebung,
  - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
  - a) Arbeitsvertragsrecht,
  - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
  - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
  - d) Tarifvertragsrecht,
  - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
  - a) Entwicklungsprozess des Einzelnen,
  - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
  - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
  - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
  - c) Führungsgrundsätze;

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Rolle des Industriemeisters,
- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| 1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln       | 2   | Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln       | 1   | Stunde,  |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb | 1,5 | Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 5

### **Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Schuhfertigung**

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Betriebstechnik,
4. Fertigungstechnik,
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die mit seiner praktischen Tätigkeit zusammenhängenden Rechnungen durchführen und lösen sowie die Zusammenhänge von abhängigen Größen einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau,

2. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung, elektrischem Widerstand und Energieverlust,
  3. Grundkenntnisse aus der organischen und anorganischen Chemie, insbesondere über Basen, Säuren, Salze, Mischungen, Klebstoffe und Lösemittel,
  4. Grundkenntnisse aus der Statistik,
  5. Berechnen von Kräften, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
  6. Flächen-, Gewichts- und Mengenberechnungen sowie Umrechnung von Schuhlängenmaßen.
 

(3) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die wesentlichen Werk- und Hilfsstoffe für die Schuherfertigung kennt und aus ihren Eigenschaften auf ihre Einsatzbereiche und Verarbeitung schließen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

    1. Herkunft, Herstellung, Eigenschaften und Verarbeitung von Leder, insbesondere:
      - a) Beschaffung und Verarbeitungsbereiche,
      - b) Gerben und Zurichten,
      - c) Stärke, Dehnungsverhalten, Fehler, Narbenbild,
      - d) Einsatzbereiche am Schuh;
    2. Aufbau, Herstellung, Eigenschaften und Verwendung sonstiger Werkstoffe und der Hilfsstoffe, insbesondere:
      - a) Textilien und Synthetiks,
      - b) Steppmaterialien, Verstärkungen, Klebstoffe, Bodenmaterial, Farben und Appreturen;
    3. Mess- und Prüfverfahren unter Beachtung der einschlägigen Normen für Leder, sonstige Werk- und Hilfsstoffe.
 

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die technischen Einrichtungen eines Betriebes, die dafür erforderliche Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, die Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, Störungen erkennen und ihre Beseitigung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

      1. Energieversorgung im Betrieb:
        - a) Energiearten, deren Einsatz und Verteilung sowie energiesparende Maßnahmen,
        - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
        - c) Notstromversorgungsanlagen und Notbetriebseinrichtungen;
      2. Maschinen, Anlagen, Fördereinrichtungen:
        - a) Aufbau, Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeiten,
        - b) Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Analyse und Maßnahmen zur Behebung von Störungen an Betriebsmitteln;
      3. Technische Kommunikation:
        - a) Lesen und Interpretieren von Fertigungsanweisungen und einfachen technischen Zeichnungen,
        - b) Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte;
4. Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik:
  - a) Aufbau und Funktion von Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen,
  - b) Automatisierung, Prozesstechnik.
 

(5) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt, fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Qualitätskontrolle und -sicherung einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

    1. Wesentliche Fertigungsverfahren:
      - a) Modellieren,
      - b) Aufbau und Chaussierung des Leistens unter Berücksichtigung der Anatomie des Fußes,
      - c) Schaftherstellung,
      - d) Bodenherstellung,
      - e) Bodenmacharten;
    2. Erstellen von Fertigungsvorschriften und Festlegen von Verfahrensabläufen;
    3. Planung von Umrüstarbeiten und Festlegen von Überwachungsaufgaben;
    4. Qualitätssicherung und -kontrolle:
      - a) Anforderungen an Werkstoffe und Fertigungsverfahren,
      - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
      - c) Analyse fertigungstechnischer Fehler und Maßnahmen zur Behebung.
- (6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen, Stoffen und Energien sowie Belange des Umweltschutzes kennt und dass er Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Arbeitssicherheit im Betrieb:
    - a) spezifische Rechtsvorschriften,
    - b) betriebliche und außerbetriebliche Organe der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung,
    - c) Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
    - d) Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und zur Verhinderung von Explosionen,
    - e) Maßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr,
    - f) persönliche Schutzausrüstungen und besondere Sicherheitsmaßnahmen;
  2. Umweltschutz:
    - a) Entsorgung,
    - b) Wasser- und Luftreinhaltung,
    - c) Lärmschutz,
    - d) Staubschutz.
- (7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht

länger als acht Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 1   | Stunde,  |
| 2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe               | 1   | Stunde,  |
| 3. Betriebstechnik                                     | 1,5 | Stunden, |
| 4. Fertigungstechnik                                   | 2   | Stunden, |
| 5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz                  | 1   | Stunde.  |

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten, im Ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:
  - a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
  - b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
  - c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
  - d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
  - e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;
2. Planung der Ausbildung:
  - a) Ausbildungsberufe,
  - b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
  - c) Organisation der Ausbildung,
  - d) Abstimmung mit der Berufsschule,
  - e) Ausbildungsplan,
  - f) Beurteilungssystem;
3. Mitwirken bei der Einstellung von Auszubildenden:
  - a) Auswahlkriterien,
  - b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
  - c) Eintragungen und Anmeldungen,
  - d) Planen der Einführung,
  - e) Planen des Ablaufs der Probezeit;
4. Ausbildung am Arbeitsplatz:
  - a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
  - b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
  - c) praktische Anleitung,
  - d) Fördern aktiven Lernens,
  - e) Fördern von Handlungskompetenz,
  - f) Lernerfolgskontrollen,
  - g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:
  - a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
  - b) Sichern von Lernerfolgen,
  - c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
  - d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
  - e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
  - f) Kooperation mit externen Stellen;
6. Ausbildung in der Gruppe:
  - a) Kurzvorträge,
  - b) Lehrgespräche,
  - c) Moderation,
  - d) Auswahl und Einsatz von Medien,
  - e) Lernen in Gruppen,
  - f) Ausbildung in Teams;
7. Abschluss der Ausbildung:
  - a) Vorbereitung auf Prüfungen,
  - b) Anmelden zur Prüfung,
  - c) Erstellen von Zeugnissen,
  - d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
  - e) Fortbildungsmöglichkeiten,
  - f) Mitwirken an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

## § 7

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf

Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

#### § 8

##### **Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile sowie im schriftlichen und praktischen Teil des berufs- und arbeitspädagogischen Teils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage Seite 1 und 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

#### § 9

##### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 2002

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn

Muster

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –  
Fachrichtung Schuhfertigung

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –  
Fachrichtung Schuhfertigung

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industrie-  
meisterin – Fachrichtung Schuhfertigung vom 8. November 2002 (BGBl. I S. 4401)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift(en) .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung	.....
1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln	.....
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln	.....
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	.....
(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach ..... freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung	.....
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	.....
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe	.....
3. Betriebstechnik	.....
4. Fertigungstechnik	.....
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz	.....
(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)	
III. Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren wurde durch eine Prüfung mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil nachgewiesen.	
(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)	

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie  
des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972  
betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten  
bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung  
und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht**

**Vom 11. November 2002**

Auf Grund des § 8a Abs. 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 925-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) neu gefasst und durch Artikel 253 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

In Artikel 1 § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. November 1999 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Vatikanstadt“ das Wort „Zypern“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 2002

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe  
von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung**

**Vom 12. November 2002**

Auf Grund des § 31 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), der durch Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 9. September 1993 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „Arteriosklerosemittel“ wird folgende neue Position eingefügt:

„Arzneimittel zur Behandlung der pulmonalen arteriellen Hypertonie	30	60	120“.
--	----	----	-------

b) Nach der Position „Parkinsonmittel“ wird folgende neue Position eingefügt:

„Phosphatbinder, nicht mineralisch	50	100	200“.
------------------------------------	----	-----	-------

c) Die Position „Mineralstoffpräparate“ wird wie folgt gefasst:

„Mineralstoffpräparate	20	50	100
– Magnesium bis 2 mmol/Stück ***)	50	100	200
– mit Zulassung als Phosphatbinder	50	100	200“.

d) Die Position „Zytostatika/Metastasenhemmer“ wird wie folgt gefasst:

„Zytostatika/Metastasenhemmer	30	60	120“.
-------------------------------	----	----	-------

2. In der Anlage 2 wird die Position „Immunsuppressiva“ wie folgt gefasst:

„Immunsuppressiva	a) –	60	150“.
-------------------	------	----	-------

3. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Antianämika“ wird wie folgt gefasst:

„Antianämika	6	10	36“.
--------------	---	----	------

b) Die Position „Antirheumatika“ wird wie folgt gefasst:

„Antirheumatika	1	5	30
– Ademetionin	10	20	–
– Interleukin Antagonisten	7	–	28“.

c) Nach der Position „Hypophysen-, Hypothalamushormone, andere regulatorische Peptide und Hemmstoffe“ wird folgende neue Position eingefügt:

„Immunmodulatoren zur Behandlung der Multiplen Sklerose	–	–	28“.
---	---	---	------

d) Die Position „Magen-Darm-Mittel“ wird wie folgt gefasst:

„Magen-Darm-Mittel	5	10	25
– Protonenpumpenhemmer	1	–	–“.

4. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Position „Depot-Ampullen mit langer Wirkungsdauer“ folgende neue Position eingefügt:

„Implantate	–	–	1“.
– Kontrazeptiva	–	–	–

b) In Nummer 2 wird die Position „abgeteilt – mit Broncholytika/Antiasthmatica“ wie folgt gefasst:

„abgeteilt	10 St	30 St	–
– mit Broncholytika/Antiasthmatica	50 St	100 St	150 St“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Bonn, den 12. November 2002

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Ulla Schmidt

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 – 2 BvF 1/01 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Artikel 1 § 1 Nr. 2, § 2 Absatz 3 Sätze 6 bis 9, §§ 10 bis 12, § 29 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (Bundesgesetzblatt I S. 1513) ist mit Artikel 70, Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wird angeordnet: Artikel 1 und Artikel 3 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (Bundesgesetzblatt I S. 1513) treten vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2003 in Kraft. Artikel 1 § 4 Absatz 6, § 9 und § 25 des Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung dieser Entscheidung in Kraft.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 12. November 2002

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

---

### **Berichtigung des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes**

**Vom 13. November 2002**

Das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in den Angaben zu den Überschriften der Untertitel 1 und 2 jeweils das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Zustellungen“ zu ersetzen.
2. In Artikel 25 Abs. 3 Nr. 1 ist die Bezeichnung „§ 8“ durch die Bezeichnung „§ 9“ zu ersetzen.

Berlin, den 13. November 2002

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Rühl

## Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
13. 9. 2002 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung – Liegeverbot (§ 7.02 Nr. 3)**	19/2002 S. 615	15. 10. 2002
** Wiederholung ohne Änderung		
17. 9. 2002 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über 1. Schotteinteilung (§ 68 Abs. 2 Nr. 3)** 2. Sonstige Übergangsvorschriften (§ 126 Abs. 4)** <sup>1</sup>	19/2002 S. 616	15. 6. 2002
** Wiederholung ohne Änderung		
<sup>1</sup> <b>Hinweis:</b> Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beabsichtigt, diese vorübergehende Anordnung zu § 126 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung nicht über den 1. Januar 2015 hinaus zu verlängern. Die genannten Fahrgastschiffe werden ab dem 1. Januar 2015 die dann geltenden Anforderungen für die jeweilige Zone erfüllen.		
1. 10. 2002 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über 1. Geltungsbereich (§ 1)** Anzuwendende Vorschriften, Begriffsbestimmungen (§ 2)** Grundregel, technische Zulassungspflicht (§ 3)** Einschränkungen, Ausnahmen (§ 4)** 2. Bescheinigung über die technische Zulassung zum Verkehr (§ 6)** 3. Andere Fahrtauglichkeitsbescheinigungen (§ 7)** 4. Anforderungen (§ 8)** 5. Schallsignalanlage (§ 37)** 6. Radargerät (§ 38)** 7. Kompass (§ 39)** 8. Sonstige Ausrüstung (§ 41)** 9. Erleichterungen auf bestimmten Wasserstraßen der Zone 2 (§ 45)** 10. Allgemeine Bestimmungen für Fahrgastschiffe (§ 62)** 11. Allgemeine Bestimmungen für frei fahrende Fähren (§ 71)** 12. Allgemeine Bestimmungen für seilgebundene Fähren (§ 82)** 13. Seilfähren und Kahnfähren (§ 89)** 14. Sondervorschriften für die Donau (§ 127)** 15. Wasserstraßen der Zone 3**	19/2002 S. 617	15. 10. 2002
** Wiederholung ohne Änderung		
*** Wiederholung mit Änderungen		
10. 9. 2002 Berichtigung der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über 1. Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 1.10 Nr. 1 Buchstaben c, h) 2. Sprechfunk (§ 4.05 Nr. 2) 3. Radar (§ 4.06 Nr. 1 Buchstabe b) 4. Großer Elsässischer Kanal und kanalisierter Rhein (§ 9.02 Nr. 10) 5. Höchstabmessungen der Schubverbände (§ 11.02 Nr. 1 laufende Nr. I Buchstabe a)	19/2002 S. 625	1. 10. 2002
10. 9. 2002 Berichtigung der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung – Anlage A – über den Rechtsverkehr in der Stauhaltung Jochenstein (§ 13.14)	19/2002 S. 625	15. 8. 2002

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
7. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1781/2002 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch	L 270/3	8. 10. 2002
7. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1782/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor	L 270/4	8. 10. 2002
7. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1783/2002 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 2002/03 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 270/5	8. 10. 2002
7. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1784/2002 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 2002/03 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 270/7	8. 10. 2002
8. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1788/2002 der Kommission zur Einstellung der Tiefseegarnelenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 271/15	9. 10. 2002
8. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1790/2002 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 272/3	10. 10. 2002
9. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1791/2002 der Kommission über die Anerkennung der Kontrollen Marokkos zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft	L 272/7	10. 10. 2002
9. 10. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1792/2002 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 449/2001 hinsichtlich des Antrags auf Vorauszahlung der Beihilfe für Tomaten/Paradeiser im Wirtschaftsjahr 2002/03	L 272/9	10. 10. 2002